

Sanktionierung eines Filmverbotes

Autor(en): **Dr. K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 111

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-735059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. Qualitätsgarantie, Regelung von Beanstandungen.

Qualitätsgarantien.

Auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Auftrage ist der Hersteller eines Filmwerkes dem Besteller gegenüber verpflichtet, Bild- und Tonaufnahmen manuskriptkonform zu liefern, und zwar mindestens in einer Standardqualität, die dem in der Schweiz üblichen Stand der Filmtechnik entspricht. Entsprechen einzelne Filmteile diesen Anforderungen nicht, so kann der Besteller einen dem Minderwerte des Werkes entsprechenden Abzug am Preise machen, oder auch, sofern dies dem Hersteller nicht übermäßige Kosten verursacht, die unentgeltliche Verbesserung des Werkes verlangen. Die Ablehnung eines gesamten Filmwerkes wegen ungenügender Erfüllung der genannten Qualitätsansprüche kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Filmaufnahmen durchwegs oder zum größeren Teil mangelhaft sind und der Hersteller die Ersatzaufnahmen zu seinen Lasten nicht übernehmen will oder kann. Bei Differenzen zwischen Auftraggeber und Hersteller über die Frage der Erfüllung der Qualitätsanforderungen stellt auf Verlangen des Auftraggebers oder beider Parteien der Verband Schweiz. Filmproduzenten einen fachkundigen, in der betreffenden Angelegenheit neutralen Experten zur Verfügung.

Lieferungsschwierigkeit, höhere Gewalt.

Wird die Fertigstellung eines Filmwerkes durch höhere Gewalt verunmöglicht (Unglücksfall, Unmöglichkeit der Materialbeschaffung, Nichtstattfinden eines zu verfilmenden Ereignisses,

oder Wegfall der Aufnahmeobjekte, etc.), so kann der Besteller vom Auftrage zurücktreten, hat jedoch den Produzenten für die bereits ausgeführten Arbeiten und Aufnahmen pro rata des für das gesamte Filmwerk vereinbarten Preises zu entschädigen. Diese Entschädigungspflicht fällt dahin, sofern vorausschbaren Konsequenzen eines Falles höherer Gewalt durch Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit des Produzenten nicht vorgebeugt oder begegnet worden ist. Beschädigungen des aufgenommenen Negativmaterials in der Kopieranstalt gelten, soweit das Laboratorium hierfür nicht haftbar gemacht werden kann, ebenfalls als Fälle höherer Gewalt; jedoch hat der Besteller lediglich die effektiven Barauslagen für die Aufnahmen zu vergüten, während sämtliche übrigen Verluste an Löhnen, Umtrieben, allgemeinen Spesen etc. vom Produzenten zu tragen sind.

Überschreitung der Lieferfrist.

Überschreitungen einer vereinbarten Lieferfrist berechtigen nur dann zum Abzug an der Kaufsumme, resp. zur Auflösung des Vertrages, wenn ein Verschulden des Produzenten vorliegt. Erfolgt jedoch diese Verspätung aus Gründen, die von ihm weder vorgesehen, noch beeinflusst werden können (Witterungsverhältnisse, Militärdienst etc.), so kann die dadurch verursachte Lieferungsverzögerung dem Produzenten nicht entgegeng gehalten werden, sondern die Lieferfrist gilt als um die Dauer dieser hindernden Umstände verlängert.

Für alle mit der Herstellung und Lieferung von Filmwerken zusammenhängenden Fragen gelten im übrigen die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere über den Werkvertrag.

Sanktionierung eines Filmverbotes

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

Im Capitol-Kino in Zürich lief im November 1941 während drei Wochen der deutsche Film «Ich klage an»; das Werk zeigt inhaltlich zunächst das Einzelschicksal eines Arztes, dessen Gattin an multipler Sklerose erkrankt ist und unter großen Qualen einem, nach ärztlicher Erfahrung sicheren Tod entgegengieht. Da für den Arzt keine Möglichkeit der Hilfe mehr besteht, entschließt er sich auf den dringenden Wunsch seiner Frau dazu, sie durch Verabreichung von Gift vorzeitig von ihren Leiden zu erlösen. Vor Geschworenengericht gestellt, wird er zum Verteidiger der Tötung auf Verlangen, indem er den Strafgesetzen das Recht abspricht, diese zu verbieten oder strafrechtlich zu ahnden. Der Urteilsspruch gelangt nicht mehr zur Darstellung.

Dieser Film war bereits vor der Zürcher Aufführung von der Sektion Film der Abteilung Presse und Funkspruch als «unerwünschter Propagandafilm» verboten worden, doch wurde das Verbot auf dem Rekursweg wieder aufgehoben, indem die Rekursinstanz es den Kantonen überlassen wollte, den Film auf Grund ihrer maßgebenden Gesetzgebung zu verbieten oder aber zuzulassen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat dann am 19. Februar 1942 das Verbot des Filmes «Ich klage an», das die kantonale Polizeidirektion er-

lassen hatte, bestätigt. Es geschah dies gestützt auf § 25 der zürcherischen Kinoverordnung vom 19. Oktober 1916, welche bestimmt: «Die Vorführung unsittlicher, verrohernder oder sonst anstößiger Filme ist verboten...» Der Zürcher Regierungsrat qualifizierte den in Frage stehenden Film als «anstößig», indem er nicht nur mit unserer Strafgesetzgebung in Widerspruch stehe, sondern vom sanitätspolizeilichen Standpunkt aus eine Gefahr bilde, da er zwischen der erlaubten Selbsthilfe (Euthanasie) und der Tötung auf Verlangen nicht genügend unterscheidet, den Verlauf der Sklerose aber auch viel zu pessimistisch darstelle. Die gegen das Verbot von der Tobis-Film-Verleih A.-G. beim Bundesgericht eingereichte staatsrechtliche Beschwerde ist abgewiesen worden.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hatte angenommen, daß das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 3 Kantonsverfassung), auf das sich die Tobis in erster Linie stützte, einem Filmwerk wie dem in Frage stehenden grundsätzlich zugestimmt werden müsse und auch dem Filmverleiher die Legitimation nicht abgesprochen werden könne. Indessen ist, wie die bundesgerichtliche Beratung ergab, auch das Individualrecht der Meinungsäußerung den übrigen allgemeinen Einschränkungen des öffentlichen Rechts unterworfen, speziell

den Maßnahmen polizeilicher Art, die Art. 31 lit. e der Bundesverfassung vorsieht. Als solche Maßnahme ist auch § 25 der zürcherischen Kinoverordnung aufzufassen, und das Bundesgericht hatte nur zu überprüfen, ob dessen Anwendung durch die Zürcher Regierung noch in den Rahmen einer zulässigen Polizeiverfügung gewerblicher oder sanitätspolizeilicher Art passe oder aber diesen Rahmen überschreite.

Nun wurde aber auf Grund der Ansicht von zwölf Professoren der medizinischen Fakultät festgestellt, daß der Verlauf der Sklerose im Film in irreführender Weise dargestellt wird, indem die Krankheit in der überwiegenden Zahl der Fälle einen viel günstigeren Ausgang nimmt, ja bei gewissen Formen eine Heilung nicht völlig ausgeschlossen ist. Der Film ist aber nicht nur geeignet, solcherweise Unruhe in das Publikum — worunter sich oft Sklerose-Kranke befinden — zu bringen, sondern auch in die Familie und das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient zu stören. Das besonders, weil er eine ganz falsche Meinung über den Unterschied zwischen der erlaubten Euthanasie und der durch das schweizerische Strafgesetz ausdrücklich verbotenen Tötung auf Verlangen (Art. 114 STGB.) aufkommen läßt. Anreiz zur Betätigung ist vorhanden, darin liegt ein Widerspruch mit unserer öffentlichen Ordnung, denn die Apologie der Tötung ist mit der Ideologie unserer Landesgesetzgebung unvereinbar. Als sanitätspolizeiliche Maßnahme war daher das Filmverbot gerechtfertigt. Dr. K.